

Vorstand ~~82~~

~~85~~ ~~83~~
~~84~~
86



MP

BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulativ vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den 26. November 1986

Veranstalter: Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Inhaber der Bewilligung, Name: lic.phil. Seb. Brändli

Adresse: E 12, Rämistr. 71

8006 Zürich

Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: Ausschuss-Sitzung der Assistentenvereinigung

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:

Datum: 2. Dez. 1986

Zeit von bis
18.00 - 19.30

ca. Besucher
10

Art des Raumes
E 11

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen:

Anzahl Bemerkungen

Heilraumschreiber ja nein

Kleinbildprojektor ja nein

Film Super 8 mm ja nein

Film 16 mm ja nein

Tonbandgerät ja nein

Plattenspieler ja nein

ja nein

Vor- und Ausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl von bis Dauer in Stunden Name

Bemerkungen:

* **Gesuchsteller:** Name lic.phil. Seb. Brändli

Chefhauswart:

Adresse S.O. VAUZ

Vereinigung der Assistenten

an der Universität Zürich

E 12, Rämistr. 71

Unterschrift:

Bewilligung erteilt/nicht erteilt

UNIVERSITÄT ZÜRICH

Dr. Maximilian Jaeger
Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift

Zürich, den

26.11.86



MP

BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulatorium vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den 25. September 1986

Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Veranstalter:

Inhaber der Bewilligung, Name: lic.phil. Sebastian Brändli

Adresse: E 12, Hauptgebäude der Universität, Rämistr. 71, 8006 Zürich

Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: Vorstandssitzung der Assistentenvereinigung

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:	Zeit von bis	ca. Besucher	Art des Raumes
Datum: 7. Okt. 1986	18.00 - 21.00	15	Senatausschuss-Zimmer E 11

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen:	Anzahl	Bemerkungen
Hellraumschreiber ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Kleinbildprojektor ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Film Super 8 mm ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Film 16 mm ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Tonbandgerät ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Plattenspieler ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		

Vorhausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl	von	bis	Dauer in Stunden	Name

Bemerkungen:

Gesuchsteller: Name lic.phil. S. Brändli

Chefhauswart:

Adresse S.O.

Unterschrift: *S. Brändli*

Bewilligung ~~erteilt~~/nicht erteilt

Jaeger

Dr. Maximilian Jaeger
Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift

Zürich, den

24.9.86

Antrag des Regierungsrates vom 24. September 1986

2778

**Gesetz
über das gesamte Unterrichtswesen
(Unterrichtsgesetz)
(Änderung)**

(vom)

Art. I

Das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz) vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 144: 3a. Die Studentenschaft

§ 144a. Die Studentenschaft der Universität ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Mitglied der Studentenschaft ist jeder immatrikulierte Studierende, der nicht ausdrücklich erklärt hat, ihr nicht angehören zu wollen.

§ 144b. Die Studentenschaft vertritt in studentischen Angelegenheiten der Universität die Interessen der Studierenden, sofern ihr mindestens 51% der immatrikulierten Studierenden angehören.

Zu allgemein-politischen Fragen nimmt sie nicht Stellung.

Sie erbringt Dienstleistungen für ihre Mitglieder.

§ 144c. Die Organisation und die Aufgaben der Studentenschaft werden in ihren Grundzügen in der Universitätsordnung geregelt. Das Nähere bestimmt die Studentenschaft in einer von der Hochschulkommission zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die Studentenschaft ist in Fakultäts- bzw. Abteilungsstudentenschaften gegliedert. Diese können Fachgruppen bilden.

Der Senatsausschuss übt die Aufsicht über die Studentenschaft aus.

§ 144d. Die Mitglieder entrichten für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft eine mässige Gebühr, deren Höhe nach Anhörung der Studentenschaft vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Weisung

A. Zwischen 1919 und 1977 bestand an der Universität Zürich eine öffentlichrechtliche Studentenorganisation, welche eine obligatorische Mitgliedschaft mit Beitragspflicht vorsah. In Gutheissung zweier Rekurse stellte der Regierungsrat mit Entscheid vom 2. März 1977 fest, dass die studentische Zwangskörperschaft einer genügenden gesetzlichen Grundlage entbehre. In der Folge wurden ab Sommersemester 1977, unter Beibehaltung der bisherigen Organisation, nur noch freiwillige Mitgliederbeiträge eingezogen. Am 24. Mai 1978 genehmigte der Regierungsrat den Beschluss des Erziehungsrates, die Studentenschaft unter Verzicht auf die Zwangskörperschaft (Austrittsrecht) im Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität (RSA) neu zu regeln. Gegen diesen Beschluss wurde staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht kam in seinem Entscheid vom 13. Dezember 1978 zum Schluss, dass die Studentenschaft als öffentlichrechtliche Körperschaft in jedem Falle der Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinne bedürfe. Da das RSA diesem Erfordernis nicht genügte, wurde die Neuregelung, mit Ausnahme der Bestimmungen über den erweiterten Grossen Studenterrat (§ 36 RSA), wieder aufgehoben. Die Kompetenzen des Erweiterten Grossen Studententrats beschränken sich auf diejenigen eines Wahlmännergremiums, welches Vertreter der Studierenden in die Organe und Kommissionen der Universität und der Erziehungsbehörden wählt.

Es zeigte sich bald, dass die bis heute geltende Regelung mit dem Erweiterten Grossen Studenterrat als Wahlmännergremium sowohl für die Universitätsleitung als auch für die Studierenden unbefriedigend ist. Der Universitätsleitung fehlt ein Gesprächspartner, der für sich das Recht in Anspruch nehmen kann, die Studierenden repräsentativ zu vertreten. Den Studierenden fehlt ein Organ, das im Namen der Gesamtheit der Studierenden in studentischen Angelegenheiten die Interessen der Studierenden wahrnehmen kann. Einer Reihe von Dienstleistungen mangelt es ausserdem an einer ausreichenden finanziellen Basis. Angesichts dieser Sachlage wurde dem akademischen Senat 1982 ein Vorschlag einer verfassten Studentenschaft unterbreitet. Der Senat lehnte diesen im wesentlichen mit der Begründung ab, die Zeit zur Behandlung dieses Geschäfts sei noch nicht reif, und man wolle vorher mit der bestehenden Regelung weitere Erfahrungen sammeln. Da es sich in der Folge bestätigte, dass die Regelung mit dem Erweiterten Grossen Studenterrat für die Universitätsleitung und die Studierenden ungenügend war und sich im Frühjahr 1984 88% der an einer Urabstimmung teilnehmenden Studierenden (bei einer Stimmteil-

3
 gung von 40%) für einen Vorstoss zur Schaffung einer verfassten Studentenschaft aussprachen, setzte der Senat am 6. Juli 1984 eine Kommission mit dem Auftrag ein, einen Vorschlag auszuarbeiten. Nach Erarbeitung eines grundsätzlichen Konzeptes, welchem der Senat am 25. Januar 1985 zustimmte, wurde dieses in einen Gesetzes- und Verordnungs-text umgeformt. Am 28. Juni 1985 wurde der Kommissionsvorschlag, der eine öffentlichrechtliche Körperschaft mit obligatorischer Mitgliedschaft und Beitragspflicht vorsieht, vom Senat nahezu einstimmig zuhanden der Hochschulkommission verabschiedet.

Die Hochschulkommission hat am 24. Januar 1986, der Erziehungsrat am 27. Februar 1986 der Schaffung einer verfassten Studentenschaft zugestimmt.

Da die Vertretung studentischer Interessen auch die Stellungnahme zu studentenpolitischen Fragen beinhaltet, soll denjenigen Studierenden, die sich durch die Studentenschaft nicht vertreten fühlen, ein Austrittsrecht gewährt werden.

B. Nach den Erwägungen des Bundesgerichtes im Entscheid vom 13. Dezember 1978 ist es notwendig, die Grundzüge der Studentenschaft in einem Gesetz im formellen Sinne zu regeln. Die Einbettung der Bestimmungen über die Studentenschaft im Unterrichtsgesetz im Anschluss an diejenigen über die Zulassung der Studierenden (§§ 140-144) drängt sich dabei auf. Die Regelung im Unterrichtsgesetz kann sich sinnvollerweise auf die grundsätzlichen Hauptfragen, nämlich diejenigen der Mitgliedschaft, des Aufgabenkreises und der Beitragspflicht, beschränken (vgl. auch Ziffer 5 lit. d des erwähnten Bundesgerichtsentscheids). In der Universitätsordnung werden bei positivem Ausgang der Volksabstimmung die Einzelheiten der Studentenschaft geregelt werden.

C. Die neuen Gesetzesbestimmungen haben folgenden Inhalt:

§ 144a bestimmt, dass jeder Studierende durch die Immatriculation Mitglied der Studentenschaft wird, sofern er nicht ausdrücklich erklärt, ihr nicht angehören zu wollen.

Die Studentenschaft ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft. Als solche besitzt sie wesensnotwendig eigene Rechtspersönlichkeit. Dies bedeutet, dass sie vermögensfähig ist und in eigenem Namen Rechte und Pflichten begründen kann. So kann die Studentenschaft mit Dritten verhandeln und Verträge abschliessen, Vermögen bilden und haftpflichtig werden. Von der Rechtspersönlichkeit, welche vor allem die privatrechtliche Rechtsstellung der Körperschaft betrifft, ist deren Autonomie

Zürich, 17. Sept. 1986

An alle Vorstandsmitglieder

E I N L A D U N G

zur Vorstandssitzung vom Dienstag, 7. Oktober 1986, 18.00 Uhr, Zimmer E 11
im Hauptgebäude der Universität, Rämistrasse 71, 8006 Zürich.

Traktanden

1. Mitteilungen
2. Erste Erfahrungen mit dem neuen Assistentenreglement
3. Mitgliederversammlung: Vorbereiten, Datum etc.
4. Varia

Gleichzeitig möchten wir Euch mitteilen, dass unsere Geschäftsstelle
vom Haus Belmont ins Hauptgebäude der Universität, Zimmer E 12 (Vor-
zimmer des Senatsausschusszimmers - Fortschritt ?) umgezogen ist.

Mit freundlichen Grüssen



Sebastian Brändli, Präsident

Bc'



BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulativ vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den 14. Mai 1986

Veranstalter:

Inhaber der Bewilligung, Name: Assistentenvereinigung der Universität Zürich

Adresse: lic.phil. Sebastian Brändli

Schönberggasse 2, 8001 Zürich

Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: Ausschuss-Sitzung der Assistentenvereinigung

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:

Datum: 20.5.86

Zeit von bis

17.00-20.00

ca. Besucher

7

Art des Raumes Schönberggasse 2

Sitzungszimmer Z. 207

Eintrittsgebühr/Kursgeld

ja

nein

Zusätzliche Leistungen:

Anzahl

Bemerkungen

Hellraumschreiber

ja

nein

Kleinbildprojektor

ja

nein

Film Super 8 mm

ja

nein

Film 16 mm

ja

nein

Tonbandgerät

ja

nein

Plattenspieler

ja

nein

ja

nein

Vom Hausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl von bis Dauer in Stunden Name

Bemerkungen:

* **Gesuchsteller:** Name lic.phil. S. Brändli

Adresse S.O.

Chefhauswart:

Unterschrift:

S. Brändli

Bewilligung erteilt nicht erteilt
UNIVERSITÄT ZÜRICH

Jaeger
Dr. Maximilian Jaeger
Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift

Zürich, den

20. 5. 86

14. Mai 1986

Vorstandssitzung vom 6. Mai 1986

Anwesend: M. Dahinden, P. Sandoz, A. Stahel, Th. Meier,
Ch. Köppel, S. Brändli, A. Gnädinger

1. Verfasste Körperschaft

Soll nicht in der Uniordnung verankert werden, da Studenten und Assistenten äquivalent. PD sollen gleiche Rechte wie Assistenten erhalten. Kommt vor den Senat.

- 1) Geldbeschaffung durch Fonds ca. 5000.-Fr.
- 2) Dienstleistungen zur Verfügung stellen: Fotokopieren, Büro, 2x jährlich Adressliste der Assistenten für Versand, Druckkosten, Porti für Versand
- 3) Wahlgremium und Gesprächspartner als Wahlorgan von der Universität anerkannt (ausser Senat und Senatsausschuss, Hochschulkommission, Fakultätsversammlungen).

Vorschlag Uni: Die Universitätsverwaltung kann behilflich sein.

Unsere Vorstellung: Die Universitätsverwaltung ist behilflich.

Verbesserungen:

1. Der Assistent taucht erstmals in der Universitätsordnung auf.
2. Explizites Recht auf Durchführung von Wahlen.
3. Unterstützung beim Versand an Mitglieder durch die Univerwaltung.

2. Präsidentenwahl

lic.phil. Sebastian Brändli, Forschungsstelle für Schweiz. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, wird einstimmig zum neuen Präsident der Assistentenvereinigung gewählt.

ASSISTENTENSCHAFT/ANTRAG AUF AENDERUNG DER UNIVERSITAETSORDNUNG

Die Vereinigung der Assistenten an der Universität (VAUZ), ein 1968 gegründeter privatrechtlicher Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (vgl. beiliegende Statuten) mit heute ^{Hinter 400} ... (Mitgliedern, vertritt die Interessen der Assistenten an der Universität. Die rund 1400 Assistenten an der Universität Zürich erfüllen für die Lehre und Forschung eine wichtige Aufgabe. Da die Bedeutung der Assistenten für den Universitätsbetrieb gross ist, begrüsst das Rektorat das Bestehen der Assistentenvereinigung und betrachtet diese, da es keine andere repräsentative Assistentenorganisation gibt, als Gesprächspartner in allen die Assistenten betreffenden Fragen. Die Bedeutung der Assistentenvereinigung ergibt sich auch daraus, dass die Assistentenvertreter in den zahlreichen universitären Kommissionen durch die Assistentenvereinigung gewählt werden.

Wie dem Entwicklungsplan der Universität Zürich 1986 - 1991 auf Seite 47 zu entnehmen ist, streben die Assistenten mittelfristig die Umwandlung ihres Vereins in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts an. Damit möchte die Assistentenvereinigung den Status einer offiziell anerkannten Vertretung der Assistenten erhalten. Nach Ansicht des Rektorats, welcher sich in der Zwischenzeit auch die Vertreter des VAUZ angeschlossen haben, kann dieses Ziel einfacher dadurch erreicht werden, indem die Assistentenvereinigung in der Universitätsordnung als Wahlorgan für die universitären Kommissionen anerkannt wird. Zudem ist in der Universitätsordnung festzuhalten, dass die Universitätsverwaltung der Vereinigung bei der Erledigung von administrativen Arbeiten behilflich sein kann. Durch diese beiden Bestimmungen würde die Stellung des VAUZ wesentlich aufgewertet. Auch wenn nicht sämtliche Assistenten Mitglied des VAUZ sind, ist dennoch eine genügende Repräsentativität gewährleistet, da grundsätzlich jeder Assistent Mitglied im VAUZ werden kann und diejenigen, die sich für die universitären Belange interessieren, zweifelsohne auch dem VAUZ beitreten werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Wahlen in die wichtigsten Gremien (Hochschulkommission, Senat/Senatsausschuss, Fakultätsversammlungen) weiterhin gemäss dem Reglement des Erziehungsrates vom 22. Oktober 1985 über die Wahlen der Assistenten durch sämtliche Assistenten erfolgen. Aufgrund dieser Sachlage stellt der Rektor dem Senatsausschuss den Antrag, die Universitätsordnung sei wie folgt zur ergänzen:

Va Die Assistenten

§ 84b Die Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ) wählt die Vertreter der Assistenten in die Kommissionen der Universität.

Die Universitätsverwaltung kann der Vereinigung der Assistenten bei der Erfüllung ihrer administrativen Aufgaben behilflich sein.

AS/js 6. Mai 1986



BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulativ vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den

Veranstalter: Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Inhaber der Bewilligung, Name: lic.oec.publ. Martin Dahinden

Adresse: Schönberggasse 2, 8001 Zürich

Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: im Turnus Ausschuss- bzw. Vorstand-Sitzung

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:	Zeit von bis	ca. Besucher	Art des Raumes	Schönberggasse 2
Datum: 4.3.1986	18-22 Uhr	10	Sitzungszimmer	Z. 207
1.4.1986	dito	dito	dito	dito
6.5.1986	dito	dito	dito	dito
3.6.1986	dito	dito	dito	dito
1.7.1986	dito	dito	dito	dito

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen: nein Anzahl Bemerkungen

Hellraumschreiber ja nein

Kleinbildprojektor ja nein

Film Super 8 mm ja nein

Film 16 mm ja nein

Tonbandgerät ja nein

Plattenspieler ja nein

ja nein

Vom Hausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl	von	bis	Dauer in Stunden	Name

Bemerkungen:

* **Gesuchsteller:** Name lic.oec.publ. M. Dahinden **Chefhauswart:**

Adresse S.O.

Unterschrift: *M. Dahinden*

Bewilligung erteilt/nicht erteilt UNIVERSITÄT ZÜRICH

Jaeger
Dr. Maximilian Jaeger,
Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift

Zürich, den

28.2.86

Zürich, 7. Januar 1986

Ausschuss-Sitzung vom 7. Januar 1986

1. Wahlen

Eingabe der Namen für die Hochschulkommission, Senat und Senatsausschuss bis 31. Januar 1986. Auch die Fakultätsvertreter müssen bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt sein und zusammen mit einer Wahlannahmeerklärung an das Dekanat eingereicht werden (Wahl durch die Fakultät selbst organisiert: Theologische Fak., Med. Fakultät, Vet.-Med. Fakultät, Staatswissenschaftl. Fakultät; durch uns organisiert: Phil. I-Fak., Phil. II-Fak., Rechtswissenschaftl. Fak.).

2. ZAV und Syndikat

Dr. med. Kurt Biedermann wird VAUZ-Delegierter in der Zürcher Aerzte- und Oberärztevereinigung (ZAV). Dr. med. Lorenz Jost wird ZAV-Delegierter in der Vereinigung der Assistenten (VAUZ). Neuer Name des Syndikats: Syndikat für Aerzte und andere Akademiker. Die VAUZ hat ein Anrecht auf einen Vertreter im Syndikat. Dienstleistungen des Syndikats bzw. Büro Schatz:

- Rechts- und Anlageberatung
- Kollektiv-Krankenkasse für die ganze Familie
- 3. Säule; überobligatorische Versicherungen

Dr. Jost ist Präsident im Syndikat.

Entschluss des Ausschusses an der Februar-Sitzung: Kontakt einschlafen lassen.



BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulatorik vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den

ph

Veranstalter: Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Inhaber der Bewilligung, Name: lic.oec.publ. M. Dahinden

Adresse: Schönberggasse 2

8001 ZUERICH

Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: a.o. Vorstandssitzung der Assistentenvereinigung

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:	Zeit von bis	ca. Besucher	Art des Raumes
Datum: 21. Januar 1986	17.00-21.00	10	Schönberggasse 2 Sitzungszimmer Z. 207

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen: Anzahl Bemerkungen

Hellraumschreiber ja nein

Kleinbildprojektor ja nein

Film Super 8 mm ja nein

Film 16 mm ja nein

Tonbandgerät ja nein

Plattenspieler ja nein

ja nein

Vom Hausdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl	von	bis	Dauer in Stunden	Name

Bemerkungen:

* Gesuchsteller: Name lic.oec.publ. M. Dahinden Chefhauswart:

Adresse S.O.

Unterschrift: *M. Dahinden*

Bewilligung ~~erteilt~~ nicht erteilt

UNIVERSITÄT ZÜRICH

Jaeger

Dr. Maximilian Jaeger
Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift

Zürich, den

20. 1. 86

S t a t u t e n

§ 1 Die "Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich", abgekürzt "Assistentenvereinigung", ist ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Zürich.

Zweck

§ 2 Die Vereinigung vertritt die Assistenten an der Universität Zürich in ihren wissenschaftlichen und beruflichen Interessen. Ihr Zweck ist es, diese Interessen zu wahren und zu fördern.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglied der Vereinigung ist jeder Assistent, der an den Instituten, Seminarien, Bibliotheken, Kliniken und Sammlungen der Universität Zürich tätig ist, soweit er nicht ausdrücklich auf die Mitgliedschaft verzichtet.

Als Assistent gelten insbesondere:

- Assistenten und Assistenzärzte, die gemäss Reglement der Erziehungs- bzw. Gesundheitsdirektion angestellt sind (unter Ausschluss von Unterassistenten);
- Oberassistenten und Oberärzte an Universitätsinstituten und -kliniken;
- Universitätsangestellte mit abgeschlossenem Hochschulstudium;
- wissenschaftliche Mitarbeiter mit abgeschlossenem Hochschulstudium.

§ 4 Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Ausscheiden aus dem in § 3 bezeichneten Personenkreis.

§ 5 Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist Einsprache an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfachem Mehr über den Ausschluss.

(Aenderungsvorschläge)

§ 3 Die Mitgliedschaft steht jedem Mittelbauangehörigen der Universität Zürich offen.

Als Mittelbauangehörige gelten insbesondere Assistenten, Assistenzärzte, Oberassistenten, Oberärzte und wissenschaftliche Mitarbeiter mit akademischem Abschluss, die an Universitätsinstituten, -kliniken und -seminarien von der Erziehungs- bzw. Gesundheitsdirektion angestellt sind sowie aus Fonds bezahlte Assistentinnen und Assistenten, die an Seminarien, Instituten und Kliniken der Universität Zürich tätig sind.

Soweit der Assistentenvereinigung öffentlich-rechtliche Befugnisse übertragen sind (z.B. Wahlen von Vertretern in universitäre Kommissionen), stehen jedem Assistenten und Mittelbauangehörigen die Rechte zu, die sich daraus für die Mitglieder ergeben (z.B. aktives und passives Wahlrecht).

Organe

- § 6 Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung, die Fakultätsversammlung und/oder Abteilungsversammlung, der Vorstand und sein Ausschuss, die Rechnungsrevisionsstelle.
- § 7 Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt insbesondere die Richtlinien der Tätigkeit, genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung, erteilt dem Quästor Decharge und setzt den Jahresbeitrag fest.
- § 8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens einmal jährlich vor Ende des Wintersemesters unter Beachtung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn dies von 10 Prozent der Mitglieder oder von einer Fakultätsversammlung beantragt wird. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- § 9 Die Mitglieder der Gesamtvereinigung organisieren sich nach Fakultäten und bilden Fakultätsversammlungen. Die Fakultätsversammlungen können sich im Rahmen dieser Statuten eigene Satzungen geben. Sie wählen gemäss § 10 je für ein Jahr ihre Vertreter in den Vorstand. Wiederwahl ist möglich.
- Die Fakultätsversammlungen behandeln die laufenden Geschäfte. Sie treten mindestens einmal pro Semester zusammen.
- Sind Fakultäten in Abteilungen unterteilt oder ist eine solche Unterteilung erwünscht, so können Abteilungsversammlungen einen Teil der Befugnisse der Fakultätsversammlungen übernehmen.
- § 10 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vertretern jeder Fakultät. Die Zahl der Mitglieder jeder Fakultät wird in der Regel unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Die Delegierten der Assistenten im Senat und Senatsausschuss, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

- § 7 Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt insbesondere die Richtlinien der Tätigkeit, wählt die Vertreter für die Kommissionen, genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung, erteilt dem Quästor Decharge, bestellt die Rechnungsrevisionsstelle und setzt den Jahresbeitrag fest.
- § 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich während des Wintersemesters auf einen Zeitpunkt vor dem 31. Januar unter Beachtung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, von 30 Mitgliedern oder von einer Fakultätsversammlung beantragt werden. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

§ 11 Der Vorstand leitet die Vereinigung. Er behandelt alle Fragen, die für Mitglieder der Vereinigung von gemeinsamem und grundsätzlichem Interesse sind.

Zur Vorbereitung seiner Geschäfte und zur Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten setzt er einen Ausschuss von sieben Mitgliedern ein. Dieser setzt sich aus dem Präsidenten, dem Quästor sowie 5 Mitgliedern des Vorstandes, die nach Möglichkeit verschiedenen Fakultäten angehören sollen, zusammen. Der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand je für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Die Rechnungsrevisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

Mittel

§ 13 Die Mittel der Assistentenvereinigung setzen sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus den Zuwendungen zusammen.

Der Jahresbeitrag wird auf Grund eines Budgets, das vom Vorstand vorgelegt wird, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

Statutenänderung

§ 14 Ueber Statutenänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr der Anwesenden.

Auflösung

§ 15 Die Vereinigung kann nur mit 3/4 Mehr einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, an der wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Ein allfälliges Vermögen geht an die Universität Zürich zuhanden einer Nachfolgeorganisation.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 25. Januar 1971 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 11. Juli 1968.

§ 12 Der Ausschuss behandelt die laufenden Geschäfte der Assistentenvereinigung und bereitet die Vorstandssitzungen vor. Er setzt sich aus Mitgliedern des Vorstandes zusammen, wobei jede Fakultät durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten sein soll. Der Ausschuss kann eine Aufgabenteilung (Ressorts) unter den Ausschussmitgliedern vornehmen.

§ 13 Die Mittel der Assistentenvereinigung setzen sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und aus allfälligen Zuwendungen zusammen.

Der Jahresbeitrag wird aufgrund eines Budgets, das vom Vorstand vorgelegt wird, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

Jahresbericht

~~87~~ 88 89

89

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Neue Adresse:

E 12, Rämistrasse 71

8008 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11

Schönberggasse 2, Haus Belmont

8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 7. Januar 1987

Herrn
Prof. Dr. Otto Rohweder
Neuwiesenweg 5

8128 Hinteregg

Sehr geehrter Herr Prof. Rohweder

hiermit möchten wir Ihnen noch einmal recht herzlich für Ihren
Vortrag, den Sie an unserer Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 86
gehalten haben, danken.

Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute und beste Gesund-
heit

Die Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich

lic.phil. S. Brändli, Präsident

Ich möchte der Assistenten-Vereinigung danken für die Gelegenheit, hier einiges zum Thema Ökologie an der Universität zu sagen. Ich komme gern der Einladung nach und hoffe, dass ich vielleicht einige Anregungen geben kann. Den Titel des Referates hätte ich allerdings wohl etwas anders gewählt, denn ich fürchte, dass er zu anspruchsvoll klingt und vielleicht zu grosse Erwartungen weckt.

Ein Dilemma gibt es freilich schon, oder sogar deren zwei. Das erste besteht darin, dass die Notwendigkeit, etwas Neues zu schaffen, gesehen wird, dass aber kein Geld dafür zur Verfügung gestellt werden kann. Auf diesem Gebiet bin ich nicht genügend sachkundig, ich will mich daher nicht dazu äussern. Ich beschränke mich auf das zweite Dilemma, dass unter den Dozenten die Einsicht zunimmt, man müsse sich der immer drängender werdenden Umweltprobleme annehmen, dass aber diese Probleme nicht recht in den Rahmen herkömmlicher Lehr- und Forschungstätigkeit passen wollen.

Wie Ihnen bekannt sein wird, ist auf zwei Wegen ein Anlauf genommen worden, der Ökologie einen Platz an der Universität zu verschaffen: als Nebenfach an der Philosophischen Fakultät II und als Nachdiplomstudium. Da das Nebenfach bereits konkrete Formen angenommen und in diesem Semester zu laufen begonnen hat, will ich hiervon ausgehen. Was danach aus meiner Sicht zum Nachdiplomstudium zu bemerken ist, unterscheidet sich nur wenig vom Nebenfach.

In einer Interpellation hatte Ursula Koch im Juni 1981 den Regierungsrat angefragt, ob er bereit sei, einen Lehrstuhl für Ökologie an der Universität zu schaffen. Unsere Fakultät wurde um Stellungnahme gebeten. Die Antwort musste in den Sommerferien unter Zeitdruck und bei Abwesenheit vieler Dozenten ausgearbeitet werden. Darin wurde der Standpunkt vertreten, dass es kein wissenschaftliches Fach Ökologie, sondern vielmehr in allen Fächern der Fakultät ökologische Probleme gebe. Ein Wissenschaftler, der auf allen diesen Gebieten kompetent forschen könne, erscheine undenkbar. Es wurde jedoch zugesagt, eine Kommission zu bilden, die sich weiter mit dieser Angelegenheit befassen sollte. Dieser Kommission habe ich bisher angehört, werde aber im April aus Altersgründen zurücktreten.

In der Kommission kam bald der Gedanke auf, wenn denn ein Lehrstuhl für Ökologie nicht realisierbar sei, ob man dann nicht ein reines Lehrfach Ökologie, etwa in Form eines Nebenfaches, schaffen könnte. Es bestand Einigkeit darüber, dass man einen solchen Versuch unternehmen sollte, und in der Folge hat sich die Kommission hauptsächlich mit der Erarbeitung eines geeigneten Konzeptes beschäftigt.

Dabei traten wesentliche Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt und die Gestaltung des Nebenfaches auf. Sie scheinen grundsätzlicher Art zu sein, so dass sie mit einiger Sicherheit bei ähnlichen Bestrebungen immer wieder auftreten werden. Die Schwierigkeit liegt offenbar darin, dass es eben nicht nur "in allen Fächern ökologische Probleme" gibt, sondern dass Umweltprobleme ihrem Wesen nach fächerübergreifend sind. Es wirken sehr verschiedenartige Faktoren zusammen, die wir üblicherweise ganz verschiedenen Disziplinen weit über den Bereich der Naturwissenschaften hinaus zuordnen.

Ein Teil der Kommission war der Ansicht, dass man, um ökologische Probleme in den verschiedenen Fächern zu behandeln, eigentlich kein besonderes Nebenfach brauchte. Wenn man ein eigenständiges, der besonderen Eigenart ökologischer Sachverhalte angepasstes Lehrfach wolle, dann müsse man das Hauptgewicht auf eine Darstellung der Probleme in ihrem ganzen Umfang und mit ihren grenzüberschreitenden Zusammenhängen und Vernetzungen legen. Zumindest sollte das für den grundlegenden allgemeinen Teil des Nebenfaches gelten. Hiervon ausgehend könnte man sich dann anschliessend spezielleren Fragestellungen und Einzelproblemen zuwenden.

Ein anderer Teil der Kommission war der Meinung, man brauche zunächst einmal solide Fachkenntnisse, sonst arte das Ganze zu oberflächlicher Pseudowissenschaftlichkeit aus - es war da etwa von einem "Readers-Digest-Stil" die Rede gewesen. Solche Befürchtungen sind sicher nicht ganz grundlos; andererseits ist die Zahl der Fachgebiete, die von einem einzigen konkreten Umweltproblem berührt werden, so gross, dass man das Gesamtproblem aus den Augen verlieren würde, wenn man sich in jedem Fachbereich erst einmal Grundkenntnisse aneignen wollte.

Ich will versuchen, das an einem Beispiel zu verdeutlichen, das mir als Biologen naheliegt, am "Waldsterben". Was gehört alles dazu, was hängt damit zusammen? Zunächst einmal muss man natürlich unsere mitteleuropäischen Baumarten kennen und unterscheiden können,

man muss etwas wissen über ihre Verbreitung und ihre natürlichen Standorte sowie über künstliche Anpflanzungen standortfremder Arten. Ferner muss man einiges wissen über die Symptome der Baumkrankheiten und speziell der "neuartigen Waldschäden", über früher vorgekommene grössere Schadensfälle, über die Entwicklung des aktuellen Waldsterbens, das Ausmass der derzeitigen Schäden und das Muster der Schadensverbreitung, wie es sich lokal, regional und weltweit darbietet.

Hier nämlich beginnen bereits die Kontroversen über das Waldsterben. Waldschäden, so heisst es etwa, habe es immer schon gegeben; die augenblicklichen Schäden würden stark übertrieben; die Bäume und Wälder entlang der Autostrassen sähen alle noch gesund aus; Waldschäden gebe es nicht nur in den Industrieländern, sondern auch in Entwicklungsländern und dergleichen mehr. Hier müssen die Studenten in die Lage versetzt werden, solche Aussagen richtig zu bewerten, d.h. vor allem zu erkennen, welche wichtigen Tatsachen dabei auuser acht gelassen oder auch bewusst übergangen werden.

Von grösster Wichtigkeit ist naturgemäss die Frage nach den Ursachen des Waldsterbens. Es ist heute unter Fachleuten die klar vorherrschende Meinung, dass mit der Luft herangeführte Schadstoffe der ausschlaggebende Faktor sind. Dagegen finden in der öffentlichen Diskussion verschiedene andere Ansichten ein oft unverhältnismässig starke Beachtung. So werden immer wieder unsachgemässe Waldbewirtschaftung, Klimaeinflüsse oder Schadorganismen - von den Borkenkäfern bis hin zu den Viren oder den noch wenig bekannten bakterienähnlichen Mycoplasmen - verantwortlich gemacht.

Um die Gründe verstehen zu können, die in der Fachwelt zur eindeutigen Bevorzugung der Schadstoffhypothese geführt haben, braucht man einiges Wissen wiederum aus der Forstkunde und Forstpathologie, dann aber auch aus einer ganzen Reihe naturwissenschaftlicher Fachgebiete. Bei diesen geht es zum Beispiel um Vorgänge in der Atmosphäre, Transport und chemische (radiochemische) Umwandlung der Schadstoffe unter dem Einfluss der Sonnenstrahlung, dann um Stoffaufnahme und Stoffwechsel der Pflanzen sowie Angriffspunkte der Schadstoffe, ferner um des Geschehen im Boden, Wirkungen der Bodenorganismen, physiko-chemische Prozesse und Folgen des Schadstoffeintrags, Bewurzelung der Bäume, Mykorrhizen und ihre Funktion und anderes mehr.

Unter den Luftverunreinigungen werden Schwefeldioxid, heute aber vor allem auch Stickoxide und Kohlenwasserstoffe samt ihren Folgeprodukten verdächtigt, die Waldschäden zu verursachen. Woher kommen, wie entstehen sie? In vorderster Linie stehen Verbrennungsprozesse: Verfeuerung von Kohle und Erdöl (auch Erdgas) in Industrieanlagen, Kraftwerken, bei der Raumheizung, im Verkehr.

Zur Illustration hier wieder ein häufig gehörter Einwand, der u.a. von Automobilzeitschriften verbreitet wurde: Auf natürliche Weise entstünden 10mal mehr Stickoxide als durch menschliche Tätigkeit, der Anteil des Verkehrs sei daher sehr gering. Ein typischer Fall von Halbwahrheit. Was ausgesagt wird, stimmt, wenigstens aus globaler Sicht. Aber erstens geht es nicht um globale Werte, sondern um lokale und regionale Konzentrationen in den Industrieländern, zweitens, und das ist der wichtigere Punkt, gibt es verschiedene Stickoxide. Auf natürlichem Wege entsteht hauptsächlich N_2O , das sehr inaktive Lachgas, das allenfalls noch hilft, Ozon abzubauen. Der Mensch erzeugt dagegen überwiegend NO , das dann zu NO_2 oxydiert wird, und diese Gase sind es, die zur Bildung von Säuren und Ozon beitragen.

Wenn es also richtig ist, dass Schwefel- und Stickoxide sowie Kohlenwasserstoffe und ihre Folgeprodukte das Waldsterben verursachen oder mitverursachen, dann muss ein enger Zusammenhang bestehen mit unserem Energiegebrauch. Massnahmen gegen die Schäden müssen folglich an diesem Punkt ansetzen. Zur Wahl stehen etwa: Reinigung der Abgase, Verwendung schadstoffarmer Energieformen, Verminderung des Energiebedarfs durch Verbesserung des Wirkungsgrades, Recycling, Verzichtleistungen.

Hier kommen wir nun in einen Bereich, wo wirtschaftliche Interessen und Konsumgewohnheiten direkt berührt werden. Wir müssen daher damit rechnen, dass versucht wird, die Tatsachen stark gefiltert und dem gewünschten Zweck entsprechend zubereitet in die Massenmedien und selbst in gewisse Experten-Gutachten gelangen zu lassen. Umso wichtiger ist es, den Studierenden die objektiven Informationen zu vermitteln, die in diesem Punkt zur Verfügung stehen. Es ist das für sie wahrscheinlich wichtiger als die Frage, ob der Wald durch Aluminium-Ionen im Boden oder infolge Ozoneinwirkung auf den Pyrrolring II im Chlorophyll b geschädigt wird.

Zum Beispiel ist es unumgänglich, die verschiedenen Möglichkeiten im Umgang mit der Energie zu diskutieren. Mit einigem Erfolg wird von verschiedenen Seiten versucht, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, als müsse man von einem bestimmten, ständig wachsenden Bedarf ausgehen und als handle es sich nur darum, mit welchen Energiequellen der Bedarf zu decken sei. Danach hätten wir, wenn wir weg vom Öl wollen, zu wählen zwischen Kohle (allenfalls Erdgas), Kernenergie und Sonnenenergie. Da aber Sonnenenergie in absehbarer Zeit nicht viel bringen wird und Kohle die Luft nicht weniger belastet als Öl, erscheint dann die Kernenergie als Retter der Wälder.

Hier wird ein völlig falsches Bild von den Intentionen der alternativen Energiekonzepte gezeichnet. Diese beruhen nämlich ausnahmslos kurz- und mittelfristig auf der effizienteren Nutzung der Energie, und zwar einer drastischen Senkung der Primärenergiebedarfs bei gleichbleibendem oder noch steigendem Bedarf an Nutzenergie. Es ist also nicht darüber zu diskutieren, durch welche anderen Energieträger ^{es} ~~der~~ Erdöl ersetzt werden soll, sondern ob die bessere Nutzung der Energie machbar ist und wieviel sie erbringen kann.

Ähnlichen Desinformationen begegnen wir auch im Bereich des Verkehrs etwa bezüglich der Fahrgeschwindigkeit und des Stickoxid-Ausstosses. In der Bundesrepublik wurde ~~das~~ ^{sie} sogar von der Regierung mit Hilfe eines von ihr angeordneten Grossversuchs betrieben.

Man könnte hier noch weitergehen und aufzeigen, dass das Waldsterben auch etwas zu tun hat mit der Konzentration der Arbeitsplätze in grossen Industriezonen, mit dem Wohnen im Grünen, mit Zweitwohnungen in Obersachsen oder im Tessin, mit wachsenden Wegstrecken zu noch ungestörten Erholungsgebieten usw., weil nämlich alles das zur Vermehrung des Verkehrs beiträgt. Ferner sind die verschiedenen Energiekonzepte ihrerseits wieder mit Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Auswirkungen auf die Wirtschaft im allgemeinen und auf die Beschäftigungslage, mit der Sozialverträglichkeit, der Gesundheit usw. verknüpft. Allerdings kommt man bei den meisten anderen Umweltproblemen auch immer wieder auf das Thema Energie zurück, so dass dieser Fragenkomplex vielleicht nicht gerade im Zusammenhang mit dem Waldsterben behandelt werden muss.

Wichtig ist aber noch ein anderer Themenkreis sozusagen am entgegengesetzten Ende. Wenn der Schutz der Wälder uns in einem sol-

chen Masse tangiert, dass wirkliche, fühlbare Opfer verlangt werden, dann stellt sich natürlich die Frage, welche Bedeutung die Wälder denn für uns haben und inwieweit schwerwiegende Eingriffe in unsere Lebensweise gerechtfertigt sind. Ich beschränke mich auf ein paar Stichworte: Wälder als vermeintliche Sauerstoffquelle, Wasserhaushalt der Landschaft (auch der Streit um die Thursanierung hat damit etwas zu tun), Trinkwasserqualität, Schutz vor Lawinen, Erosion, Steinschlag, Einwirkungen auf Lokalklima einschliesslich Windschutz und Luftreinhaltung, Holz als Rohmaterial und Wirtschaftsfaktor, Landschaftsbild, Erlebnis- und Erholungsraum, Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Und noch etwas: Wenn wir abwägen müssen zwischen der Erhaltung der Wälder einerseits, wirtschaftlichen Zielvorstellungen und Konsumwünschen andererseits, dann gilt es auch zu bedenken, dass Luftschadstoffe auch direkt auf die Gesundheit des Menschen einwirken können, dass sie Bauwerke angreifen und Kulturgüter zerstören, dass also Anstrengungen zur Luftreinhaltung nicht nur zum Schutz der Wälder, sondern ebenso aus anderen, uns unmittelbar betreffenden Gründen notwendig sind.

Ich glaube, es ist an diesem Beispiel deutlich geworden, einmal dass von einem einzigen Umweltproblem sehr viele und sehr verschiedenartige Sachgebiete berührt werden, zum andern dass immer wieder gewisse speziellere Kenntnisse zum Verständnis nötig sind. Gleiches gilt für jedes andere Umweltthema, wobei gewöhnlich wenigstens teilweise wieder andere Wissensgebiete tangiert werden. Moderne Landwirtschaft etwa hat nicht nur mit verschmutzten Gewässern, Nitrat im Trinkwasser oder Hormonrückständen im Kalbfleisch zu tun, sondern auch mit der Entvölkerung der Bergregionen, mit einer fortschreitenden Veränderung der Sozialstruktur allgemein, mit dem Hunger in der 3. Welt, auch mit Seveso, Bhopal und Basel und anderem mehr.

Die Frage ist also, ob man solche Problemkomplexe im Rahmen eines Nebenfaches auf einem angemessenen Niveau behandeln kann. Zwei Teilaspekte sind dabei zu beachten: 1. Es wird nicht möglich und wahrscheinlich auch gar nicht wünschenswert sein, für jedes Sachgebiet einen entsprechenden Spezialisten anzubieten. Mit der Zahl der beteiligten Dozenten wächst die Gefahr, dass die Verknüpfung der zahlreichen Teilprobleme, der Gesamtzusammenhang nicht mehr deutlich genug sichtbar wird. Das heisst aber, ob nun ein oder meh-

rere Dozenten, dass sie sich in jedem Fall ziemlich weit über ihr spezielles Fachgebiet hinauswagen müssten. 2. Auf der anderen Seite bringen die Studierenden Fachkenntnisse aus sehr verschiedenen Gebieten mit; wird man ihnen die nicht immer ganz einfachen Sachverhalte in den jeweils fernerliegenden Fachbereichen verständlich machen können?

In der Kommission und vor allem in der Fakultät gab es in dieser Hinsicht erhebliche Bedenken, die denn auch dem jetzt angelaufenen Nebenfach "Umweltlehre" ihren Stempel aufgeprägt haben. Der Stammteil, der einem Kleinen Nebenfach entspricht, ist von Anfang an vollständig aufgegliedert in

- Grundlagen der Landschaftsökologie
- Grundlagen der Humanökologie
- Grundlagen der Ökochemie
- Biologische Grundlagen der Ökologie
- Umweltplanung
- Umweltrecht
- Umweltökonomie

Es wird unter diesen Umständen wesentlich von den Dozenten abhängen, inwieweit sie die Zusammenhänge über die Grenzen ihres Gebietes und ihrer Fakultät hinaus sichtbar und verstehbar machen werden. Durch das vorgegebene Schema ist das nicht gewährleistet.

Weiter wird der Stoff einer ganzen Reihe von Vorlesungen und Praktika in Geographie, Chemie und Biologie zur Voraussetzung für die Zulassung zum Nebenfach Umweltlehre gemacht. Das steht im Gegensatz zu dem was sonst bei Nebenfächern und gar bei Kleinen Nebenfächern üblich ist. Solche Bedingungen werden ausgesprochen prohibitiv wirken. Es werden nur noch diejenigen Studierenden Umweltlehre wählen, die stark motiviert und daher bereit sind, grosse zusätzliche Belastungen auf sich zu nehmen. Gerade das hatte, nach den ursprünglichen Vorstellungen, vermieden werden sollen, und aus diesem Grunde war die Entscheidung gegen das Nachdiplomstudium und für das Nebenfach in unserer Fakultät gefallen.

Nach meiner Ansicht sollte wenigstens im Anfangssemester das Hauptgewicht gelegt werden auf die Behandlung der Umweltproblematik in ihrem ganzen Umfang und mit ihren weitgespannten Zusammenhängen von den physiko-chemischen und biologischen Gegebenheiten bis hin zu sozioökonomischen, medizinischen, kulturellen, ethischen, rechtlichen und noch manchen anderen Fragen. Ich glaube auch, dass dies von einigen wenigen Dozenten geleistet werden könnte. Es käme ja

eben vor allem darauf an, die Zusammenhänge aufzuzeigen und Fachwissen nur insoweit zu vermitteln, wie es zum Verständnis erforderlich ist. Ich meine weiter, dass es unter diesen Umständen möglich sein müsste, die Lehrveranstaltungen auf Mittelschulkenntnissen der Studierenden aufzubauen.

Hierfür nur ein Beispiel aus dem Beispiel Waldsterben (s. beigefügte Graphiken): Dozenten der Naturwissenschaften und der ihnen nahestehenden Fachrichtungen anderer Fakultäten sollten die beiden abgebildeten Schemata den Studenten erklären können. Was Stickoxide und Kohlenwasserstoffe sind, werden die Studenten wissen, auch von Salpetersäure, Ozon, molekularem und atomarem Sauerstoff dürften sie gehört haben; notfalls könnte mit ein paar erläuternden Worten nachgeholfen werden. Einige nähere Erklärungen wären vielleicht notwendig für die Kürzel R und PAN sowie für die Radikale (mit dem Punkt über bzw. neben dem Sauerstoff-O). Dafür braucht es aber sicher nicht erst die Vorlesung Allgemeine Chemie A und das Zusatzfach-Praktikum in Chemie oder gar eine spezielle Vorlesung über Grundlagen der Ökochemie.

Wenn man die beiden Schemata (die beide, besonders aber das untere, verbesserungsbedürftig sind) verstanden hat, weiss man alles Notwendige über das Verhalten zweier Schadstoffe in der Atmosphäre, die in besonderem Masse als Verursacher der Waldschäden verdächtigt werden. Ähnliches gilt für alle übrigen zahlreichen Teilprobleme, die mit dem Waldsterben zusammenhängen. Grösstenteils dürften sie leichter verständlich sein als in dem vorgeführten Beispiel. Ich meine also, es müsste von der Sache her möglich sein, das Nebeneinander von Ökochemie, Ökobiologie, Humanökologie usw. wenigstens in den grundlegenden Vorlesungen zu überwinden und so ein wirkliches Lehrfach Ökologie zu schaffen.

Die Schwierigkeiten liegen anderswo. Unentbehrlich sind Dozenten, die sich intensiv mit den Umweltproblemen beschäftigen, einschlägige Literatur verarbeiten und Teilfragen aus fachfremden Disziplinen mit zuständigen Sachkennern diskutieren. Die Frage ist, wer dazu bereit sein wird, denn natürlich bedeutet das einen erheblichen Aufwand an Zeit und Arbeitskraft. Junge Wissenschaftler können sich das vielleicht nicht einmal leisten, wenn sie beruflich vorankommen wollen, es sei denn, sie machten die Ökologie zu ihrem Freizeitvergnügen. Das scheint mir ein wichtiger Punkt zu

sein, auf den ich hier nur hinweisen kann und über den man wird nachdenken müssen.

Ein weiteres Hindernis vermute ich in der Befürchtung, man gerate mit einer umfassenden Behandlung ökologischer Probleme zu weit in den Bereich politischer Auseinandersetzungen. Dazu will ich nur soviel sagen: Einerseits ist sicher Vorsicht geboten und man sollte sorgfältig überlegen, wo eine Grenze gezogen werden muss. Andererseits gibt es gerade hier einen besonderen, dringenden Bedarf an zuverlässigen Informationen, die nicht von parteipolitischen Vorurteilen und Dogmen oder wirtschaftlichen Interessen beeinflusst sind.

So wie ich es sehe, gilt für das Nachdiplomstudium dasselbe, was ich über das Nebenfach Umweltlehre gesagt habe. Das Idealbild ist das gleiche: auf eine kurze Formel gebracht, eine Lehre vom Gesamthaushalt der Ökumene, d.h. der von Pflanzen, Tieren und Menschen bewohnten Welt. Die Hemmnisse sind auch dieselben. Ein Unterschied liegt im Wesen des Nachdiplomstudiums, dass damit zwangsläufig eine zusätzliche Anstrengung über das reguläre Studium hinaus verbunden ist. Trotzdem halte ich es auch in diesem Fall für wünschenswert, dass keine unnötigen Hürden durch besondere Teilnahmebedingungen errichtet werden.

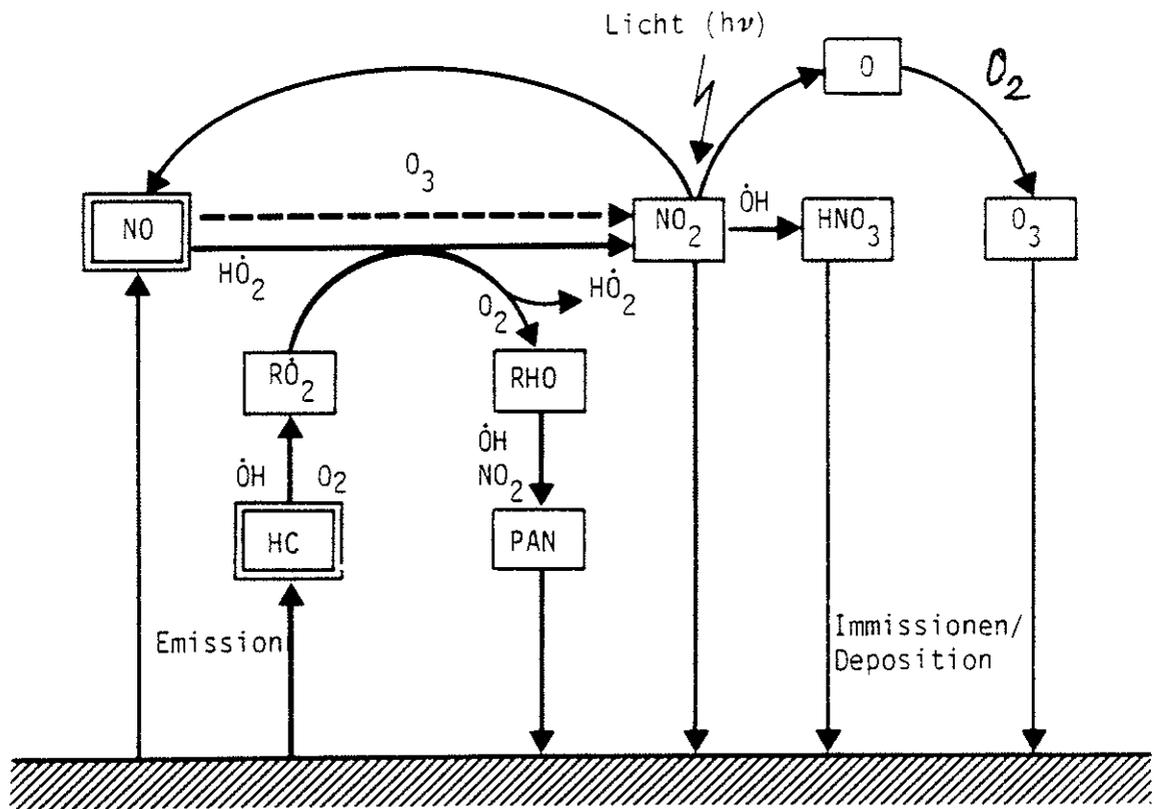
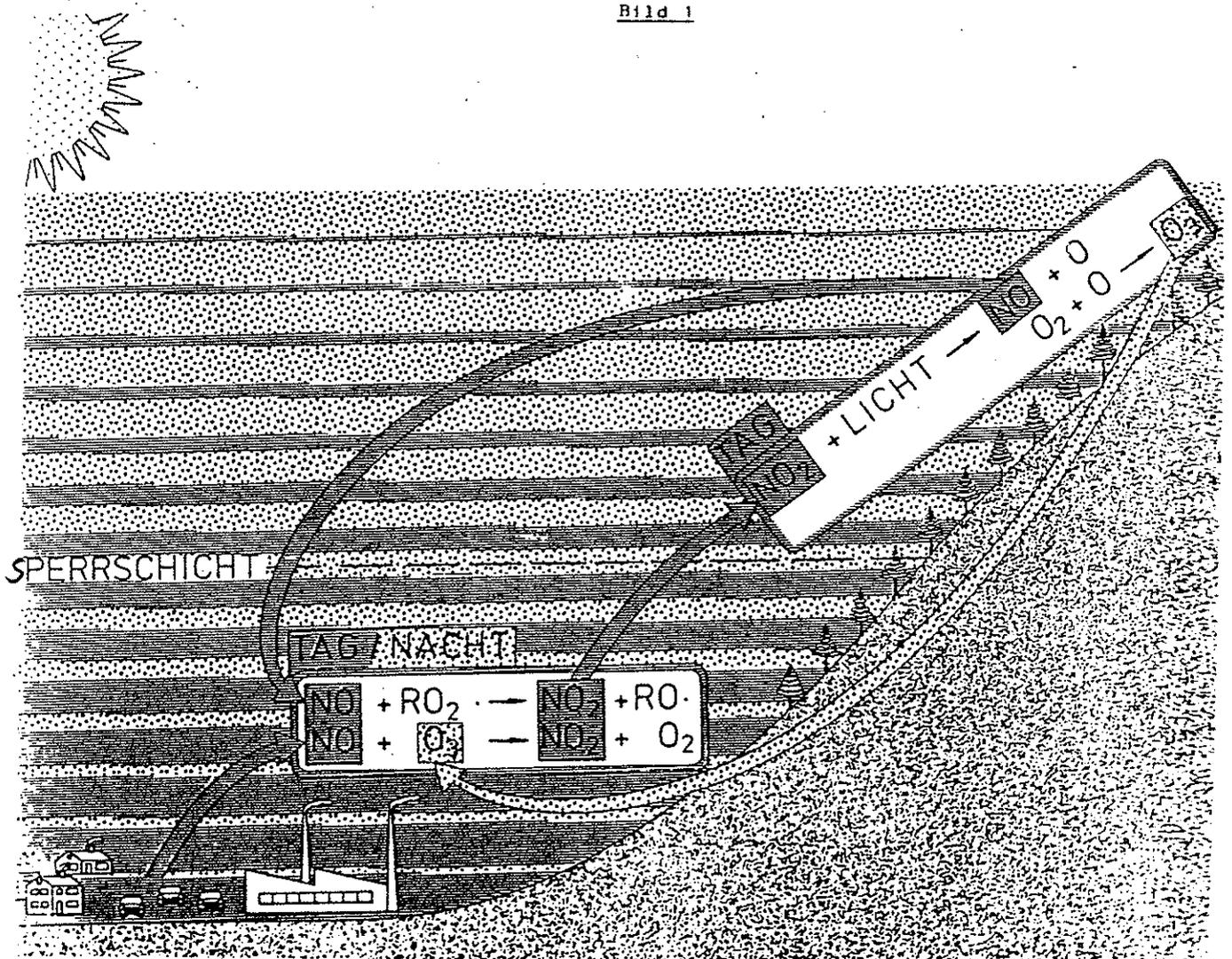


Fig. 14: Bildung der Photooxidantien, insbesondere Ozon (O_3)

Bild 1



Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 12. November 1986

Frau
J. Siegenthaler
Stockargut
Künstlergasse 15
8001 Zürich

K. GIRGIS
8001 Zürich
Institut für Kristallographie
und Petrographie
ETH-Zentrum
CH - 8092 Zürich

Zürich, den 8.12.1986

(VAUZ)

Sehr geehrter Herr Brändli
Leider bin ich an der Teilnahme der Mitgliederversammlung
gehindert. Ich halte eine Vorlesung zu dergleichen Zeit. Ich
würde es sehr begüssen, wenn Sie mir eine Kopie des Vortrages von
Herrn Prof. Rohweder schicken könnten.

.. Beiblatt "Oekologie"
versammlung der Assi-
en mit einem Druck-
ei weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr



llichen Grüssen



3. Simmen

Beilagen: Druckvorlage Mitgliederversammlung
dito Beiblatt Vortrag v. Prof. Rohweder

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 19. November 1986

An die
Sekretärinnen aller Institute,
Kliniken, Seminarien und
Sammlungen an der Universität
Zürich

Sehr geehrte Damen

Als Beilage finden Sie Einladungen der Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
Wir bitten Sie, diese Einladungen in die Fächer der Assistent/innen
zu legen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen



B. Simmen, Sekretärin

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11
~~Neue Adresse:~~
E 12, Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11

Zürich, 12. November 1986

An die Angehörigen des
Mittelbaus der Universität
(Assistent/innen, Oberassistent/innen, Assistenzärzte/innen, Oberärzte/innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen)

M I T G L I E D E R V E R S A M M L U N G

der Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Ich lade Sie zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
Sie findet statt am

Mittwoch, 10. Dezember 1986, 12.15 Uhr, im
Hauptgebäude der Universität, Zimmer E 13.

Traktanden

1. Jahresbericht (Aktivitäten von Ausschuss und Vorstand)
2. Wahlen in die Kommissionen
3. Jahresrechnung und Rechnungsbericht der Revisoren
4. Prof. O. Rohweder: Vortrag und anschliessende Diskussion zum Thema "Oekologie - Universität im Dilemma" (siehe Beilage)
5. Varia

Mit freundlichen Grüssen

S. Brändli

lic.phil. S. Brändli, Präsident

PS: Die Assistentenvereinigung empfiehlt allen seinen Mitgliedern die Broschüre "Hochschulpolitik in der Sparklemme" (siehe Beilage).

Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ)

Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11
Neue Adresse:
E 12, Rämistrasse 71
8006 Zürich, Tel. 01 / 257 24 11

O E K O L O G I E - Universität im Dilemma

Wir möchten im Rahmen unserer Mitgliederversammlung das Thema "Oekologie" aufgreifen, trotz der Inflation von Schlagzeilen im Stil von "Chemiekatastrophe Basel, Waldsterben, Tschernobyl, Mühleberg" etc.. Diese Meldungen, von den Medien als Sensationen aufgemacht, sorgen dafür, dass die beginnende Sensibilität für oekologische Probleme langsam aber sicher der Gewöhnung, ja Akzeptanz weicht.

Wir hoffen, dass dieses Thema an der Universität nichts von seiner Brisanz verloren hat. Es sollte uns Assistent/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen vielmehr dazu zwingen, über die Inhalte von Lehre und Forschung in den verschiedenen Fachbereichen sowie über die Rolle der Universität als Institution nachzudenken. So stellt sich z.B. die grundsätzliche Frage, ob die zunehmende Spezialisierung und Arbeitsteilung in den Disziplinen eine umfassende Beschäftigung mit oekologischen Fragen überhaupt zulässt.

Der Vortrag von Prof. Dr. O. Rohweder soll einen Einstieg in die Diskussion "Oekologie - Universität im Dilemma" bieten. Mit Prof. Dr. O. Rohweder haben wir einen Referenten gefunden, der sich innerhalb der Uni Zürich schon jahrelang mit diesem Problem auseinandersetzt. Er hat im WS 80/81 - noch ausserhalb des regulären Lehrbetriebs - die Vortragsreihe "Aspekte der Oekologie" abgehalten und massgeblich an der Einrichtung des Nebenfachs "Umweltlehre" an der Phil.II-Fakultät mitgearbeitet, das im laufenden WS 86/87 das erste Mal ins offizielle Lehrangebot aufgenommen worden ist.



MP

BENÜTZUNG VON RÄUMEN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH FÜR VERANSTALTUNGEN

(gemäss Regulatorik vom 8. Oktober 1971)

Zürich, den 26. November 1986

Veranstalter: Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich

Inhaber der Bewilligung, Name: lic.phil. Seb. Brändli

Adresse: E 12, Rämistr. 71

8006 Zürich Telefon: 257 24 11

Zweck/Thema der Veranstaltung: ordentliche Mitgliederversammlung

Referenten (mit genauen Angaben):

Benützungszeit/Raum:	Zeit von	bis	ca. Besucher	Art des Raumes
Datum: <u>10. Dez. 86</u>	<u>12.15</u>	<u>14.00</u>	<u>50</u>	<u>E 13</u>

Eintrittsgebühr/Kursgeld ja nein

Zusätzliche Leistungen:	Anzahl	Bemerkungen
Hellraumschreiber ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Kleinbildprojektor ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Film Super 8 mm ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Film 16 mm ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Tonbandgerät ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
Plattenspieler ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		

Vor- und Nachdienst auszufüllen (Zusatzleistungen, Hauspersonal etc.)

Anzahl	von	bis	Dauer in Stunden	Name

Bemerkungen:

*** Gesuchsteller:** Name lic.phil. Seb. Brändli **Chefhauswart:**

Adresse s.o. Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich
E 12, Rämistrasse 71
8006 Zürich

Unterschrift: S. Brändli

Bewilligung erteilt nicht erteilt

UNIVERSITÄT ZÜRICH

Jaeger

Dr. Maximilian Jaeger
 Universitäts-Sekretär

Stempel/Unterschrift Zürich, den 26. 11. 86

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 3. Juni 1986

Jahresbeitrag Assistentenvereinigung für WS 86/87 und SS 87

Liebe Kollegin
Lieber Kollege

Die Belastung des Mittelbaus an den Instituten und Kliniken der Universität hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen, während der Ausbau der entsprechenden Mitspracherechte nur sehr zögernd vorgenommen wurde.

Es ist deshalb wichtig, dass die Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ), der alle Assistentinnen/Assistenten, Oberassistentinnen/Oberassistenten, Assistenzärztinnen/Assistenzärzte, Oberärztinnen/Oberärzte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angehören können, Mittelbauanliegen auf allen Stufen innerhalb und ausserhalb der Universität vertritt. Zu diesem Zwecke werden unsere Anstrengungen mit anderen Gruppierungen, z.B. mit dem Zürcher Assistenzärzteverband (ZAV) durch Doppelvertretung im Vorstand beider Vereinigungen koordiniert.

Seit der Inkraftsetzung der neuen Universitätsordnung am 1.3.1984 haben die Delegierten der Assistenten Stimmrecht in fast allen Fakultätsangelegenheiten; sie müssen vor Berufungen angehört werden; sie haben volles Stimmrecht im wichtigen Senatsausschuss, wo die Geschäfte zuhanden des Senats vorbereitet werden; sie arbeiten in vielen inneruniversitären Kommissionen mit (Planungs-, Hochschulreformkommission, usw.). Auch in der Hochschulkommission, die die unmittelbare Aufsicht über die Universität hat, wirkt ein Mittelbauvertreter mit. Die VAUZ organisiert und koordiniert in allen diesen Gremien die Vertretung der Anliegen des Mittelbaus: sie engagiert sich in Sachfragen wie z.B. Dienstreglemente für den Mittelbau (insbesondere das Assistentenreglement), Ausbau von Instituten und Kliniken, Berufungen, Stellenplanung, Prüfungsreglemente, Finanz- und Planungsfragen, Weiterbildung.

Weitere VAUZ-Dienstleistungen sind folgende:

- Kostenlose Rechtsauskunft auf allen Rechtsgebieten
Die VAUZ hat seit 1984 eine (damals für ein Jahr befristete) Rechtsauskunftsvereinbarung getroffen: VAUZ-Mitglieder haben gegen Vorweisen der Einzahlungsquittung Anspruch auf eine Rechtsauskunft pro Jahr (eine halbe Stunde) in allen beruflichen und ausserberuflichen Rechtsgebieten. Telefonische Voranmeldung beim Advokaturbüro Leuenberger, Meier, Ileri, Gsell, Mona, Hoppler; Langstr. 4, 8004 Zürich, Tel. 241 35 12. Da diese Dienstleistung sich bisher als nützlich erwiesen hat, wird die Beratung bis auf weiteres fortgeführt.
- Geschäftsstelle (Beratung, Auskunft in Reglementsfragen usw.)
Jeden Mittwoch, 9 - 12 Uhr, Haus Belmont, Zi 310, Schönberggasse 2, 8001 Zürich, Tel. 257 24 11, Beatrice Simmen.

- Betreuung von Einzelfällen, im direkten Gespräch mit Vertretern der Oberbehörden
- Berufliche Vorsorge: siehe Beiblatt

Die VAUZ ist die einzige Gruppierung an der Universität Zürich, die sich über alle Standes-, Fakultäts- und Abteilungsgeorgismen hinweg für eine starke, geeinte und damit ernstzunehmende Vertretung des gesamten universitären Mittelbaus einsetzt.

Trotz der Gegnerschaft der Assistent/innen und der Gesamtuniversität hat der Regierungsrat das neue Assistentenreglement auf den 1. Juli 1986 in Kraft gesetzt. Die VAUZ ist mit seiner deutlichen Stellungnahme an die Öffentlichkeit gelangt - weiterhin werden wir versuchen, den im Reglement enthaltenen Tendenzen wirksam entgegenzutreten. Bei der konkreten Einführung wird sich die Assistentenschaft bemühen müssen, zu retten, was noch zu retten ist.

Wer von der Notwendigkeit eines funktionierenden Dienstleistungsangebotes und einer intakten Interessenvertretung an der Universität, ihren Kliniken und Instituten heute und auch für die kommenden Jahre überzeugt ist, sollte die Tätigkeit der VAUZ durch Einzahlung des Beitrags 1986/87 von Fr. 20.- unterstützen.

Eine Verpflichtung erwächst durch die Bezahlung nicht; wer mehr tun möchte, ist herzlich zur Mitarbeit eingeladen. Anliegen, Anregungen und Kritik an die VAUZ können jeden ersten Dienstag im Monat, 18.00 Uhr, Haus Belmont, Schönberggasse 2, Zi 207, in der offenen Ausschuss-Sitzung eingebracht werden. Selbstverständlich kann man auch jederzeit für weitere Informationen und mit Anregungen an das Sekretariat gelangen.

Mit den besten Wünschen für das laufende Semester



lic.phil. Sebastian Brändli
Präsident VAUZ

Zürich, 4. Juni 1986

B e r u f l i c h e V o r s o r g e

Assistenten und unter gewissen Umständen auch Oberassistenten (gemäss RRB Nr. 3394/1985, d.h. der Uebertrittswillige muss bis Ende 1984 als Oberassistent privat versichert gewesen und auf den 1. Jan. 1985 obligatorisch in die BVK umgeteilt worden sein) haben die Wahl entweder bei der BVK oder der Vorsorgestiftung VSAO sich versichern zu lassen. Um diesen Entscheid zu erleichtern, folgt anschliessend ein Auszug aus dem Artikel von Martin Dahinden, damaliger Präsident (Uni Zürich Nr. 7/1985), welcher die zwei Versicherungen vergleicht.

Achtung Schluss der Uebertrittsfrist:

Die Finanzdirektion hat die Befristung der Uebertrittsmöglichkeit von der BVK zur VSAO-Stiftung bis Ende Juni 1986 beschlossen. Im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion besteht die Möglichkeit bis zum 30. Juni 1986 anstatt nur bis zum 20. Juni 1986 (gemäss Schreiben der Erziehungsdirektion vom 22. Mai 1986 an alle Direktionen) allfällige Gesuche für den Uebertritt von der BVK in die VSAO an die ED zu richten.

Allfällige Fragen sind an das Sekretariat, Tel. 257 24 11 zu richten: Mittwoch 9 - 12 Uhr.

Die Beamtenversicherungskasse (BVK)

Die Beamtenversicherungskasse (Voll- oder Rentenversicherung) schützt den Versicherten vor den wirtschaftlichen Folgen der Risiken Tod, Invalidität und Alter, im Fall des Eintretens dieser Risiken erbringt sie eine Rente (Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten werden seit Anfang 1984 von den Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung gedeckt und haben mit der beruflichen Vorsorge im Rahmen der II. Säule nichts zu tun). Wichtigste Grösse für die Berechnung der Versicherungsleistung und die Beiträge an die Versicherung ist die *versicherte Besoldung*. Die versicherte Besoldung wird aus dem Bruttolohn (inklusive dauernde und regelmässige Zulagen) abzüglich des sogenannten Koordinationsabzuges berechnet. Der Koordinationsabzug entspricht der maximalen einfachen Altersrente der AHV und beträgt gegenwärtig 16560 Franken pro Jahr (ab 1.1.1986: 17280 Franken).

Bei *Invalidität* betragen die Leistungen der BVK je nach Beitragsjahren 42,5 bis 60% der versicherten Besoldung, dazu kommen 12% Kinderrente je Kind. Zusätzlich werden Zuschüsse bezahlt, bis die Invalidenversicherung Leistungen erstattet (die Wartefrist kann bei den oft langwierigen Abklärungen Monate dauern).

Im *Todesfall* des Versicherten wird eine Witwenrente von 40% der versicherten Besoldung ausbezahlt, zusätzlich 12% je Kind, wobei maximal 64% der versicherten Besoldung ausbezahlt werden können. Diese Leistungen sind unabhängig von der Anzahl Beitragsjahre. Sofern ein Witwer auf das Einkommen der verstorbenen, versicherten Ehefrau angewiesen war, ist er der Witwe gleichgestellt.

Die *Altersrente* beträgt 42,5 bis 60% der versicherten Besoldung, wiederum abhängig von der Anzahl Beitragsjahre. Voraussetzung für eine Altersrente ist, dass der Versicherte nicht bereits eine Invalidenrente bezieht. Die Renten können vom Kantonsrat der Teuerung angepasst werden; bisher war es so, dass die Teuerungsanpassung im gleichen Ausmass wie bei den Gehältern des Staatspersonals vorgenommen wurde.

Wichtig für versicherte Assistenten, die nicht bis zu ihrer Pensionierung

beim Staat arbeiten werden, sind die *Freizügigkeitsleistungen* auf dem Alterskapital, das heisst der Betrag, den der Arbeitnehmer bei einem Stellenwechsel aus dem mit Versicherungsprämien gebildeten Alterskapital mitnehmen und in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers einbringen kann; je schlechter diese Freizügigkeit ist, desto eher muss man bei einem Stellenwechsel tief in die eigene Tasche greifen, um eine Einkaufssumme zu finanzieren. Welche Freizügigkeit gewährt die Beamtenversicherungskasse? Beim Austritt erhält der Arbeitnehmer auf jeden Fall - unverzinst - jenen Teil des Alterskapitals, das mit seinen Arbeitnehmerbeiträgen finanziert wurde, zudem gewährt die BVK einen Zuschlag von 4% auf diesen Arbeitnehmerbeiträgen für jedes volle Beitragsjahr über vier Jahren. Beim Uebertritt von der BVK in andere staatliche Versicherungskassen bestehen besondere Freizügigkeitsabkommen, die aber auf Personen unter dreissig Jahren nicht anwendbar sind. Die Beamtenversicherungskasse ist auf das Staatspersonal beschränkt und kann deshalb nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht weitergeführt werden.

An die BVK sind folgende *Prämien* zu leisten: 7,5% der versicherten Besoldung als laufender Beitrag; 25% einer individuellen Reallohnerhöhung als Einkauf in drei Monatsraten (der Einkauf von generellen Reallohnerhöhungen erfolgt nach Anordnung des Regierungsrates); Altersnachzahlungen sind für männliche Versicherte über 30 und weibliche Versicherte über 27 Jahren notwendig, zudem können die selben Alterskategorien freiwillig Beitragsjahre einkaufen.

Die Vorsorgestiftung VSAO

Als Alternative zur Beamtenversicherungskasse können Assistenten und Assistenzärzte seit dem 1. Juli 1985 der Vorsorgestiftung des Verbandes schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (VSAO) beitreten, ebenso Oberärzte und Oberassistenten, wenn sie bei ihrer Wahl schon dieser Versicherung angeschlossen waren. Die Vorsorgestiftung VSAO ist nicht wie die BVK eine staatliche Einrichtung, sondern eine Stiftung nach privatem Recht, die für die berufliche Vorsorge von Assistenz- und Oberärzten konzipiert wurde, nun aber einem breiteren Kreis offensteht. Die Stiftung übernimmt einerseits die Bildung eines Alterskapitals für die Versicherten und andererseits – in Zusammenarbeit mit Versicherungsgesellschaften – die Deckung der Risiken Invalidität und Tod. Für den einzelnen ist es wichtig, die unterschiedlichen Leistungen zu kennen und auf die eigene Situation anzuwenden.

Bei *Invalidität* bezahlt die VSAO 60% der versicherten Besoldung; bis zur Bezahlung von IV-Leistungen können im Gegensatz zur BVK keine besonderen Zuschüsse gewährt werden, hingegen werden die Leistungen erbracht, sobald die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers aufhört. Je Kind werden zusätzlich 12% bezahlt, wobei die Rente maximal die Höhe des bisherigen AHV-pflichtigen Bruttolohnes betragen darf. Damit wird ausgeschlossen, dass der Versicherte nach dem Schadenereignis mehr verdient als zuvor.

Die *Witwenrente* beträgt 40% der versicherten Besoldung, je Kind werden zusätzlich 12% bezahlt, wobei auch hier die Rentensumme höchstens so gross wie der bisherige AHV-pflichtige Bruttolohn sein darf. Versicherungstechnische Bestimmungen haben es verhindert, dass auch eine Witwenrente entrichtet werden kann.

Der grösste Teil der Versicherungsprämien wird aber nicht zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität, sondern zur Bildung eines *Alterskapitals* verwendet, das die spätere Altersrente sichert. Die *Freizügigkeitsleistungen* der Vorsorgestiftung VSAO sind eindeutig vorteilhafter als jene der BVK. Der Versicherte hat nicht nur Anspruch auf die gesamten verzinsten Arbeitnehmerbeiträge, die zur Bildung des Alterskapitals verwendet wurden; bis zu einem Lohn von 49680 Franken (ab 1.1.1986: 51840 Franken) erhält er auch die Altersgutschriften, die durch Arbeitgeberbeiträge finanziert wurden (d.h. den Arbeitgeberbeitrag abzüglich Risikoprämie und Verwaltungskostenanteil). Vom verbleibenden Arbeitgeberanteil am Alterskapital erhält er im ersten Jahr 30%, im zweiten Jahr 50%, im dritten Jahr 70%, im vierten Jahr 90% und im fünften Jahr alles. Tritt der Versicherte aus dem Dienst des Kantons Zürich aus und zu einem andern Arbeitgeber über, der die berufliche Vorsorge ebenfalls mit der Vorsorgestiftung VSAO betreibt, kommt er sogar in den Genuss der vollen Freizügigkeit und kann das gesamte Alterskapital mitnehmen. Gegenwärtig bestehen solche Anschlussverträge mit einer Reihe von Kantonen und Spitalträgern.

Die *Prämien* für die Versicherung der Vorsorgestiftung VSAO betragen 7,5% des Lohnes, eine Einkaufssumme oder Nachzahlungen sind nicht erforderlich.

Da die Vorsorgestiftung VSAO eine privatrechtliche Vorsorgestiftung ist, ist es möglich, die Versicherung auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Kanton Zürich weiterzuführen. Es ist denkbar, dass ein Versicherter später als Selbständigerwerbender nicht auf den Versicherungsschutz verzichten möchte und deshalb die gesamten Prämien weiterbezahlt, was allerdings selten vorkommt. Es ist auch möglich, die Versicherung in eine *Risikoversicherung* umzuwandeln: mit rund 4% des versicherten Lohnes hat der Versicherte Anspruch auf Renten im Fall von Invalidität und Tod; bei Eintreten des Schadenereignisses wird er zudem von der Beitragspflicht befreit. Schliesslich steht bei der Vorsorgestiftung VSAO auch die Möglichkeit offen, die Versicherung zu sistieren, sofern der Versicherte bei einem nicht-BVG-pflichtigen Arbeitgeber angestellt ist.

Welche Versicherung ist vorzuziehen?

Assistenten, die beabsichtigen, weiterhin beim Staat beschäftigt zu bleiben, etwa an einem Spital oder als Mittelschullehrer, haben mit der Beamtenversicherungskasse eine vorzügliche Versicherung. Insbesondere sind die Altersrenten gut und wurden bisher der Teuerung angepasst (ir. Zeiten verstärkten Spareifers besteht natürlich ein politisches Risiko). Die Schwäche der BVK ist ihre Unflexibilität. Wer nur wenige Jahre beim Kanton bleibt und wer Anstellungsunterbrüche hat, kann je nach Anstellungsdauer einen erheblichen Teil des gebildeten Alterskapitals verlieren. Zudem ist die Beamtenversicherungskasse wegen ihren guten Altersleistungen eine relativ teure Versicherung. Erhöhungen der Beiträge sind für die Zukunft zu befürchten.

Assistenten, die nur ein paar Jahre beim Staat (Bund, Kantone, Gemeinden) verbleiben wollen, sollten die VSAO wählen, weil die Freizügigkeitsleistungen besser sind und beim Stellenwechsel mehr Geld für das Einkauf in die neue Pensionskasse vorhanden ist. Die Vorsorgestiftung VSAO hat jene Flexibilität, die der BVK fehlt. Wer Unterbrüche macht oder selbständig wird, braucht nicht auf seine Versicherung zu verzichten. Eindeutig schlechter sind die Altersrenten für einen Arbeitnehmer, der bei der VSAO ins Rentenalter kommt. Da die VSAO-Altersrenten von den jeweiligen Beiträgen der Mitglieder finanziert werden, fehlt eine Teuerungsanpassung, wie sie der Kantonsrat bisher zugunsten der BVK-Versicherten ausgesprochen hat.

Es lohnt sich, genau zu prüfen, welche Versicherung mit den Lohnprozenten finanziert werden soll. Wer sich gegen unzureichenden Versicherungsschutz und vor unangenehmen Überraschungen schützen möchte, sollte sich nun für den Beitritt zur BVK oder zur Vorsorgestiftung VSAO aussprechen und gegebenenfalls die genauen Regelungen studieren. Die erforderlichen Beitrittsformulare können bei den zuständigen Personaldienststellen bezogen werden.

Politische Gedanken zum neuen Assistentenreglement

Nachdem in den 60er und 70er Jahren der Mittelbau: AssistentInnen, wissenschaftliche MitarbeiterInnen und OberassistentInnen an der Universität Zürich kräftig ausgebaut wurde, um erstens den Wissenschaftsbetrieb qualitativ zu verbessern und zweitens akademische Nachwuchsförderung zu betreiben, hat sich nun das Blatt seit Jahren zum Schlechten gewendet. Der faktische Personalstopp vergrössert (bei steigenden Studentenzahlen) die Belastung des Mittelbaues in unverantwortbarer Weise. Die Qualität des Studienangebots und der -möglichkeiten verschlechtert sich.

Neuester Höhepunkt dieser Fehlentwicklung ist das auf den 1. Juli 1986 in Kraft tretende Assistentenreglement (als Anhang K des Angestelltenreglements). Danach wird die ursprüngliche Konzeption des Assistentenstatus stark verändert: Die Qualifikationsmöglichkeit, die mit der Assistenz unabdingbar verbunden ist, wird nämlich "in die ausserhalb des Beschäftigungsumfanges stehende Zeit" abgeschoben. Damit widerspricht sich das Reglement erstens selber (denn was heisst dann "Förderung des akademischen Nachwuchses" noch?). Zweitens schafft das Reglement - implizit - die gefährliche Zweiteilung wissenschaftlicher Forschung in "nützliche", d.h. förderungswürdige und "private" (Dissertationen), denn unter bestimmten Bedingungen sollen Assistenten dann doch zur "Durchführung eigener wissenschaftlicher Arbeit" berechtigt sein. Die bisher gängige Wissenschaftskonzeption, wonach Dissertationen - stets in einem Forschungszusammenhang mit der übrigen Fachwissenschaft stehend - immer einen öffentlichen, eben der Gesamtwissenschaft dienenden Auftrag hat, wird da über Bord geworfen.

Das neue Assistentenreglement schafft die Gefahr, dass sich qualifizierte Studienabgänger nicht mehr für Assistentenstellen interessieren und dass damit die Qualität des Mittelbaues sinkt. Einige Institute sind besonders stark betroffen. Für sie gilt verstärkt das Gesetz der Negativselektion. Ueberall gilt es, auf diese Misstände aufmerksam zu machen. Dabei erachtet es die VAUZ als wichtig, dass bei jedem Schritt die generelle Stossrichtung gegen das Reglement als Ganzes mitformuliert wird. Das Reglement gibt vor, vereinheitlichen zu wollen. Sollte es sich erweisen, dass der Universitätsbetrieb nur noch mit Sonderregelungen aufrecht erhalten werden kann (und es sieht aus, dass dem so ist) muss der Oberbehörde immer wieder angezeigt werden, dass dieses Reglement von ganz falschen Annahmen und einer unsinnigen Wissenschaftskonzeption ausgeht.

Unser Ziel muss es sein, einen starken und leistungsfähigen Mittelbau an der Universität Zürich zu erhalten. Diese Politik müssen wir AssistentInnen auf allen Ebenen einbringen, d.h. im Senatsausschuss, in den Fakultäten und den Instituten.

Für einen starken Mittelbau!

Sebastian Brändli

Präsident VAUZ

(Beitrag der Assistenten zum Jahresbericht 85/86)

Für die Arbeit der Assistentenvereinigung standen im vergangenen Jahr die Neuregelung der beruflichen Vorsorge (II. Säule) sowie tragfähige Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit dem Entwurf für ein neues Assistentenreglement im Vordergrund.

Bis Ende 1984 bestand für Universitätsassistenten, Assistenz- und Oberärzte eine Sonderregelung über die berufliche Vorsorge. Mit dem neuen Pensionskassengesetz (BVG), das auf den 1. Januar 1985 in Kraft trat, wurde diese Sonderregelung hinfällig. Ein Uebertritt der Assistenten in die für langjährige Staatsangestellte konzipierte Beamtenversicherungskasse hätte den meisten Assistenten erhebliche finanzielle Nachteile gebracht. Zusammen mit dem Zürcher Assistenz- und Oberärzteverband ist es der Assistentenvereinigung in teilweise schwierigen Verhandlungen gelungen, eine günstige Neuregelung zu erreichen. Seit dem 1. Juli 1985 habe die Assistenten die Möglichkeit, entweder der Beamtenversicherungskasse (BVK) oder der Vorsorgestiftung des Verbandes schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (VSAO) beizutreten. Vom Beitritt in die Vorsorgestiftung VSAO ist in der Folge reger Gebrauch gemacht worden. Im Rahmen der Neuordnung der beruflichen Vorsorge wurden von der Assistentenvereinigung in erheblichem Umfang Beratungsleistungen und Informationsaktivitäten entwickelt.

Der Entwurf der Erziehungsdirektion für ein neues Assistentenreglement, der ein Verbot von persönlichen wissenschaftlichen Tätigkeiten der Assistenten während der Arbeitszeit, eine finanzielle Schlechterstellung und die Reduktion des Arbeitsumfangs auf Teilzeitstellen für Assistenten ohne Doktorat vorsieht, führte zu politischen Interventionen der Assistentenschaft auf verschiedenen Ebenen. Bei der Argumentation ging die Assistentenvereinigung davon aus, dass es unsinnig ist, wissenschaftliche Tätigkeiten wie die Arbeit an der Dissertation während der Arbeitszeit zu verbieten, aber gleichzeitig die Assistententätigkeit als Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu definieren. Die Abschaffung von Ganztagsstellen für unpromovierte

Assistenten ist von den Assistenten grundsätzlich abgelehnt worden, auch unter Hinweis auf die hochschulpolitischen Konsequenzen, die in einer verstärkten Negativselektion von Bewerbern für Assistenten zum Ausdruck kämen und der Universität Zürich mittelfristig qualifizierte Bewerber entziehen würde. Für die Anliegen der Assistenten im Zusammenhang mit dem Entwurf für ein neues Assistentenreglement gibt es an der Universität ein erfreuliches Verständnis und breite Unterstützung. Dieser Unterstützung war es wesentlich zu verdanken, dass das Reglement noch nicht in Kraft gesetzt wurde. Neben den vielen weniger auffälligen Aufgaben der Assistentenvereinigung wird es auch im kommenden Jahr darum gehen, tragbare Bedingungen für Arbeit der Assistenten an der Universität Zürich zu verwirklichen.

Senatsausschuss

~~8/1~~ ~~8/2~~ ~~8/3~~ 8/4

Vorschlag für eine Neuordnung der Assistentenschaft an der Universität Zürich

Seit den sechziger Jahren hat die Zahl der Assistenten und ihre Bedeutung für Lehre und Forschung an der Universität Zürich stark zugenommen. Die Strukturen der Assistentenschaft und ihre hochschulpolitische Präsenz hingegen vermochten mit dieser Entwicklung nicht Schritt zu halten. Der folgende Vorschlag für eine Neuordnung der Assistentenschaft soll diese Anpassung erbringen.

1. Anerkennung der Assistentenvereinigung im Rahmen der Universitätsordnung

Zur wirksameren Vertretung der Assistentenschaft soll die *Assistentenvereinigung als offizielle Vertreterin der Assistenten in allen Fragen* anerkannt werden. Diese Anerkennung hätte im Rahmen der *Universitätsordnung* zu erfolgen und die Assistentenvereinigung (beziehungsweise ihre Organe) zugleich zu Gremien für die Wahl von Assistentenvertretern zu erklären. In diesem öffentlich-rechtlichen Bereich der Vereinigung wären alle Assistenten zugelassen, während Dienstleistungen wie die Rechtsauskunft oder andere Beratungsdienste weiterhin den Mitgliedern vorbehalten würden. Mit einer solchen Regelung kann eine möglichst breite Mitgliedschaft der Assistenten erreicht werden, ohne dass eine eigentliche Zwangskörperschaft und damit eine Aenderung des Unterrichtsgesetzes nötig wären.

2. Organisationsstruktur

Die Assistenten werden nach Fakultäten (beziehungsweise Abteilungen) organisiert. Die *Fakultätsversammlungen* treten mindestens einmal je Semester zusammen, behandeln die laufenden Geschäfte und wählen die Assistentenvertreter in die Fakultäten und den Vorstand der Assistentenvereinigung.

Da gegenwärtig die Wahlen nicht von der Assistentenvereinigung durchgeführt werden, finden oftmals keine Fakultätsversammlungen statt, wie es in den vorgesehen ist. Fehlen Fakultätsversammlungen während längerer Zeit, werden die Kontakte der Assistentinnen und Assistenten untereinander erschwert, was es schwierig macht, das Interesse an hochschulpolitischen Fragen zu verstärken.

Als oberstes gesamtuniversitäres Gremium der Assistentenvereinigung hat sich die *Mitgliederversammlung* bewährt. Um die Attraktivität der Mitgliederversammlung zu fördern, muss ihr auch die Kompetenz für die Wahl der Assistentenvertreter in die gesamtuniversitären Gremien übertragen werden (Wahl in Senat, Senatsausschuss, Kommissionen, Vorschlag für Hochschulkommission). Auch wenn die Mitgliederversammlung als Wahlgremium definiert wird, soll die Möglichkeit

von Wahlen auf dem Korrespondenzweg beibehalten werden, sofern dies 10 Prozent der Assistenten, die Mehrzahl der Teilnehmer einer Mitgliederversammlung oder der Vorstand der Assistentenvereinigung verlangen. Daneben behält die Mitgliederversammlung weiterhin jene Aufgaben und Kompetenzen, die ihr gemäss den Vereinsstatuten zukommen.

Der *Vorstand* der Assistentenvereinigung soll sich auch in Zukunft aus zwei bis vier Vertretern je Fakultät sowie den Vertretern der Assistenten im Senatsausschuss und der Hochschulkommission zusammensetzen. Als leitendes Organ entscheidet der Vorstand über alle Fragen, die für die Assistentenschaft von grundsätzlichem Interesse sind.

Der *Vorstandsausschuss* behandelt die laufenden Geschäfte der Assistentenvereinigung, wobei jede Fakultät mit einem Mitglied vertreten sein soll. Die Mitglieder des Vorstandsausschusses werden vom Vorstand gewählt. Zur Bewältigung der konkreten Arbeiten steht dem Vorstandsausschuss das Sekretariat zur Verfügung.

Die von der Mitgliederversammlung gewählte *Revisionsstelle* hat die Rechnungsführung zu überprüfen.

3. Ausbau der Infrastruktur

Die Infrastruktur der Assistentenvereinigung reicht schon heute nicht mehr aus, um die anstehenden Aufgaben zu erfüllen.

Der Ausbau des *Informationswesens* ist dringend notwendig, damit die Assistenten gut und rechtzeitig über jene Angelegenheiten unterrichtet werden, die sie betreffen. Keine andere Personengruppe an der Universität fluktuiert so stark wie die Assistentenschaft, deshalb kommt dem Informationsfluss zwischen der Assistentenvereinigung und den Mitgliedern eine aussergewöhnlich grosse Bedeutung zu. Bisher konnte diese Aufgabe nur mangelhaft erfüllt werden, insbesondere fehlt den Assistenten ein internes Publikationsorgan.

Seit zwei Jahren haben die Assistenten die Möglichkeit eine *Rechtsberatung* zu beanspruchen, die aufgrund eines günstigen Abkommens mit einem Anwaltsbüro zustande kam. In Zukunft wird es aber erforderlich sein, auch die *Beratung der Assistenten in Fragen der beruflichen Vorsorge* zu verbessern. Diese Beratung ist wichtig, weil die Assistenten im Gegensatz zu anderen Personalkategorien zumeist nur vorübergehend an der Universität beschäftigt sind und für sie deshalb Versicherungsfragen (Wahl der Versicherungsvariante, Freizügigkeitsleistungen, usw.) ein Problem ist, das sich anderen Personalkategorien gar nicht stellt. Bisher musste sich die Assistentenvereinigung auf pauschale Informationen wie Veranstaltungen, Merkblätter und Artikel beschränken. Einzelfälle mussten an Kontaktadressen bei der Finanzdirektion oder der Vorsorgestiftung VSAO verwiesen werden. Diese Kontaktpersonen sind - obwohl sie sachlich fundierte Auskunft geben - nicht neutral, sondern Vertreter einer Versicherungsvariante.

Aus Kapazitätsgründen war es während den letzten Jahre kaum möglich, Veranstaltungen und Stellungnahmen zu *hochschul- und bildungspolitischen Fragen* auszuführen, obwohl solche Aktivitäten in

den Zielsetzungen der Assistentenvereinigung einen hohen Stellenwert haben. In diesem Bereich ist ein Ausbau dringend notwendig, damit die Oberbehörden und universitären Gremien bei ihren Entscheidungen die Erfahrungen der Assistenten besser einbeziehen können.

Die *postuniversitäre Ausbildung und das Doktorandenstudium* sind an der Universität Zürich ausbaubedürftig. Als direkt Betroffene müssen die Assistenten diese beiden Themen auf gesamtuniversitärer Ebene zur Diskussion stellen. Leider fehlen heute sogar die Kapazitäten, um die notwendigen Informationen darüber einzuholen.

Damit die Assistentenvereinigung während den nächsten Jahren die Aufgaben erfüllen kann, die ihr heute schon gestellt sind, wird es notwendig sein, das bestehende Sekretariat zu einer *Halbtagesstelle* auszubauen. Bereits heute werden der Assistentenvereinigung von der Universitätsverwaltung ein Büro mit Telefonanschluss und die Möglichkeit Fotokopien und gedruckte Vervielfältigungen zu machen, geboten, ohne die der Betrieb des Sekretariats kaum möglich wäre; Probleme bereitet hingegen der Versand von Informationen an die Assistenten, weil keine Adresskartei zur Verfügung steht. Der Zugang zu einer solchen Kartei würde den administrativen Aufwand des Sekretariats erheblich reduzieren.

4. Finanzierung

Die Steigerung der Aktivitäten erfordert eine neue Finanzierung der Assistentenvereinigung. Am zweckmässigsten ist die Uebernahme des ETH-Modells, wo der Assistentenvereinigung eine Halbtagesstelle zur Verfügung steht, die zu 60 Prozent von der Hochschule und zum Rest von den Mitgliedern finanziert wird. Eine Beteiligung der Hochschule an den Aufwendungen des Sekretariats ist gerechtfertigt, weil die Universitätsverwaltung nach dem neuen Modell die Wahlen nicht mehr organisieren müsste, was sie von administrativen Aufgaben entlastet; zudem erbringt die Assistentenvereinigung eine Reihe von Leistungen zugunsten der zahlenmässig grössten Personalgruppe der Universität.

Beim Stellenantritt müssen zukünftig alle neueintretenden Assistenten über die Assistentenvereinigung informiert und automatisch zum Beitritt aufgefordert werden. Es muss möglich werden, den Vereinsbeitrag über die Lohnabrechnung entrichten zu können, wie das an der ETH mit gutem Erfolg praktiziert wird. Damit könnte das Sekretariat der Assistentenvereinigung von unangenehmem administrativem Aufwand entlastet werden.

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Zürich, 22. Januar 1986

An das
Rektorat der
Universität Zürich
Rämistr. 71
8006 ZUERICH

Assistentenvertreter: Hochschulkommission, Senat und Senatsausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung der Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ)
schlägt folgende Assistenten zur Wahl vor:

Hochschulkommission

lic.phil. Thomas Meier, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Histori-
schen Seminar, Blümlisalpstr. 10, 8006 Zürich

Senat und Senatsausschuss

lic.phil. Christa Köppel, Assistentin am Historischen Seminar,
Blümlisalpstr. 10, 8006 Zürich

Dr. med. Kurt Biedermann, Assistent an der Frauenklinik, 8091 Zürich

Nur Senat

lic.oec.publ. Andreas Gnädinger, Assistent am Sozialökonomischen
Seminar, Rämistr. 44, 8001 Zürich

Mit freundlichen Grüßen



Beatrice Simmen, Sekretärin

Beilage: 4 Wahlannahmeerklärungen*

*Die Wahlannahmeerklärung von Herrn Dr. Biedermann wurde
direkt an Sie gesandt.

Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Wahlannahmeerklärung

Ich erkläre mich mit einer allfälligen Wahl als
Assistentenvertreter in den Senat einverstanden.

Zürich, 15. Januar 1985

A. Gnädinger

lic.oec.publ. A. Gnädinger

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Wahlannahmeerklärung

Ich erkläre mich mit einer allfälligen Wahl als
Assistentenvertreterin in den Senatsausschuss
einverstanden.

Zürich, 9. 1. 86



lic. phil. Ch. Köppel

Vereinigung der Assistenten
an der Universität Zürich (VAUZ)

Schönberggasse 2, Haus Belmont
8001 Zürich, Tel. 01 - 257 24 11

Wahlannahmeerklärung

Ich erkläre mich mit einer allfälligen Wahl als
Assistentenvertreter in die Hochschulkommission
einverstanden.

Zürich, 9. 1. 86

lic. phil. Thomas Meier

